



Brüssel, den 20. November 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0226 (COD)**

14094/17
ADD 1 REV 1

CODEC 1764
EF 268
ECOFIN 918
SURE 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das VK unterstützt die Annahme des europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung. Seiner Ansicht nach enthält die Verbriefungsverordnung in ihrem Artikel 34 Absatz 2 Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden, die unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Daher vertritt das Vereinigte Königreich in Bezug auf diese Bestimmungen die Auffassung, dass das Protokoll (Nr. 21) zu den Verträgen gilt.

Erklärung Lettlands

Die Republik Lettland macht auf die Verwendung des Rechtsbegriffs "veic uzņēmējdarbību" in der lettischen Sprachfassung der Verordnung aufmerksam. Dieser Begriff wird verwendet, um den Sitz/die Niederlassung der Stelle zu bezeichnen, die Verbriefungen vornimmt. Gleichzeitig bedeutet der Begriff "veic uzņēmējdarbību" "sind unternehmerisch tätig/gehen einer Geschäftstätigkeit nach".

Die Übersetzung des Begriffs unterscheidet sich somit wesentlich von der rechtlichen Bedeutung des Begriffs "to be established", wie er in der englischen und anderen Sprachfassungen der Verordnung verwendet wird, und er ist nicht korrekt, um den Ort für die Registrierung der Stellen zu bezeichnen, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung fallen (insbesondere in Erwägungsgrund 35, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 1 und 2, Artikel 18, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 3). Durch diese Übersetzung könnte die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften ernsthaft beeinträchtigt werden, die sich auf den vermuteten Ort des Sitzes/der Niederlassung der betreffenden Stelle stützen.

Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff "to be established" in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. Auch in der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 1. Oktober 2015 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission (12601/15) wurde der Begriff "izveidot" oder der fast synonyme Begriff "dibināt" verwendet. Der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs führt zu rechtlicher Zweideutigkeit und birgt unter anderem die Gefahr, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung und der Richtlinie 2009/65/EG beeinträchtigt wird.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren für die Verordnung einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Terminologie sicherzustellen.